

---

INHALTSÜBERSICHT

---

<b>A. Informationen für alle Steuerzahler .....</b>	<b>2</b>
Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19%, Einführung der sog. Reichensteuer, Steuerberatungskosten, Erweiterte Steuerermäßigungen, Grundsteuer, Steuererklärungsfristen	
<b>B. Informationen für Unternehmer .....</b>	<b>5</b>
Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten, Bildung von Bewertungseinheiten, Einnahme-Überschuss-Rechnung, Betriebs-PKW, Ist-Besteuerung, Bürokratieentlastung, Verlängerung der Investitionszulage, Pauschalbesteuerung von Geschenken/Incentives	
<b>C. Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber .....</b>	<b>9</b>
Heirats-/Geburtbeihilfen, Bergmannsprämien, Entfernungspauschale, häusliches Arbeitszimmer, Abgabenerhöhung für Minijobber, Einschränkung bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen, Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge, Reisekostenrecht	
<b>D. Informationen für Grundstückseigentümer.....</b>	<b>13</b>
Steuerliche Förderung selbst genutzten Wohneigentums, Grundstücksveräußerung	
<b>E. Informationen für Kapitalanleger.....</b>	<b>14</b>
Drastische Absenkung des Sparerfreibetrags, Steuerstundungsmodelle	
<b>F. Informationen für Gesellschaften und Gesellschafter .....</b>	<b>14</b>
Umwandlungssteuerrecht, Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform der Bundesregierung	
<b>G. Informationen für Eltern .....</b>	<b>16</b>

## Mandanten-Checkliste zum Jahresende 2006

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

in die Steuergesetzgebung ist Bewegung gekommen. Sie sehen sich gleich mit sechs neuen Steuergesetzen konfrontiert, deren Regelungen allerdings zumeist zu Ihren Ungunsten ausschlagen. Es gibt aber auch einige Lichtblicke. Denn dem Gesetzgeber geht es in erster Linie um die Sanierung des Staatshaushalts. Diese gelingt jedoch nur dann, wenn gleichzeitig die Wirtschaft angekurbelt wird.

Die wohl einschneidendste Maßnahme zur Jahreswende stellt die Umsatzsteuer-Erhöhung um 3 Prozentpunkte dar. Diese wirkt sich im unternehmerischen Kreislauf grundsätzlich neutral aus. Bei stichtagsbezogenen Geschäften müssen Sie jedoch aufpassen.

Ihre Beachtung verdienen ferner geänderte Abschreibungs-Regeln, Neuerungen bei der betrieblichen Altersvorsorge, beim Firmen-PKW und vieles mehr. Der Teufel steckt im Detail.

Auf jeden Fall besteht Handlungsbedarf noch vor dem Jahresende.

Die große Koalition auf Bundesebene ist noch kein Jahr im Amt. Seit Monaten dominiert die geplante Gesundheitsreform die Diskussion. Bei den Steuergesetzen ist man sich jedoch bisher deutlich schneller einig geworden, insbesondere wenn es darum ging, die Steuern zu erhöhen. Der Gesetzgeber hat eine ganze Reihe von Steuergesetzesänderungen beschlossen, die vielfach bereits ab 2006 gelten. Weitere Gesetzgebungsverfahren mit Änderungen ab 2007 sind bereits im Sommer abgeschlossen worden. Ein Hauptziel liegt dabei in der Sanierung der öffentlichen Haushalte. Dazu soll u.a. ein umfassender Abbau von Steuervergünstigungen beitragen.

Den wichtigsten Baustein zur Haushaltssanierung bildet die für 2007 beschlossene Anhebung des Umsatzsteuersatzes. Das bereits beschlossene Steueränderungsgesetz 2007 enthält vor allem für den Arbeitnehmerbereich Maßnahmen, die sich ebenfalls spürbar steuererhöhend auswirken werden. Um gleichzeitig mit der Haushaltskonsolidierung das Wachstum in Deutschland anzukurbeln, hat die Bundesregierung aber auch steuerliche Maßnahmen zur Konjunkturförderung sowie Maßnahmen zum Bürokratieabbau beschlossen. Die nächsten Steuergesetze, wie das Jahressteuergesetz 2007, sind schon unterwegs und 2008 soll dann die große Unternehmenssteuerreform kommen, über deren genaue Ausgestaltung allerdings bisher kein politischer Konsens herrscht.

## A. Informationen für alle Steuerzahler

2007

### 1. Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19%

Ab dem 01.01.2007 wird der Regelsteuersatz bei der Umsatzsteuer von derzeit 16% auf 19% steigen. Darunter haben vor allem Endverbraucher zu leiden. Vielfach ist im Einzelhandel durch Preissteigerungen die Umsatzsteuererhöhung bereits vorweggenommen worden. Der ermäßigte Steuersatz von 7%, der insbesondere auf viele Lebensmittel des täglichen Bedarfs anzuwenden ist, **bleibt unverändert**.

Beratung  
 Ja  
 Nein

#### 1.1 Übergangsregelungen

In der Unternehmerkette führt die Umsatzsteuererhöhung nicht zu Mehrbelastungen, soweit der Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Allerdings gibt es für Unternehmer beim Übergang auf den neuen Steuersatz einige Besonderheiten zu beachten. Maßgebend für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist stets der **Zeitpunkt**, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Der Zeitpunkt der Rechnungserstellung spielt hingegen keine Rolle. Dies gilt auch bei Unternehmen, die die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten entrichten.

Bei noch in 2006 erhaltenen Anzahlungen für in 2007 ausgeführte Leistungen muss die Umsatzsteuer **nachträglich auch für die Anzahlung** auf 19% angehoben werden. Allerdings muss dazu keine Korrektur der Anzahlungsversteuerung durchgeführt werden. Es reicht aus, die noch fehlenden 3% Umsatzsteuer auf die Anzahlung im Voranmeldungszeitraum der Leistung nachzuentrichten.

Falls Abnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sollte die Ausführung des Umsatzes noch in 2006 angestrebt werden. Dazu bietet sich insbesondere auch die Vereinbarung von **Teilleistungen** an. Dies gilt vor allem für sog. **Werklieferungen/Werkleistungen** (z.B. Bauwerke), sofern diese teilbar sind, die Abnahme noch in 2006 erfolgt und die Vereinbarungen darüber auch noch in diesem Jahr getroffen werden.

Bei **Dauerleistungen** (z.B. Miet-/Pachtverträge, Leasing, Wartungsverträge), deren Leistungszeitpunkt jeweils am Ende liegt (und damit u.U. nach der Umsatzsteuererhöhung) bietet sich eine Zwischenabrechnung an, um zumindest teilweise noch eine Versteuerung mit dem alten Steuersatz vornehmen zu können.



2007

### 1.2 Versicherungsteuer

Im Zuge der Umsatzsteuererhöhung soll - von der Öffentlichkeit bisher weitgehend unbemerkt - auch die Versicherungsteuer erhöht werden. Der Regelsteuersatz wird zum 01.01.2007 von 16% auf 19% angehoben. Auch die ermäßigten Steuersätze werden sich wie folgt erhöhen:

- Feuerversicherung von 11% auf 14%,
- Gebäudeversicherung von 14,75% auf 17,75%,
- Hausratversicherung von 15% auf 18%,
- Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr von 3,2% auf 3,8%.

Die betroffenen Versicherungen dürften sich damit im nächsten Jahr entsprechend verteuern. Bestehende Steuerbefreiungen (z.B. Krankenversicherung) bleiben jedoch unverändert bestehen.

Beratung  
 Ja  
 Nein

2007

### 1.3 Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft

Land- und Forstwirte können den Vorsteuerabzug mit einem gesetzlich festgelegten Pauschalsatz in Anspruch nehmen. Ein darüber hinausgehender Vorsteuerabzug nach den tatsächlichen Verhältnissen entfällt; ebenso aber auch eine Abführungspflicht für die vereinnahmte Umsatzsteuer. Um auch in diesen Branchen Mehrbelastungen innerhalb der Unternehmerkette durch die Umsatzsteuererhöhung zu vermeiden, wird die Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft **ab Januar 2007** von 9% auf 10,7% und für die Forstwirtschaft von 5% auf 5,5% angehoben.

Beratung  
 Ja  
 Nein



2007

### 2. Einführung der sog. Reichensteuer mit Ausnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Der Spitzensteuersatz wird für Bezieher besonders hoher Einkommen ab dem Jahr 2007 von derzeit 42% wieder auf 45% steigen (sog. Reichensteuer). Betroffen sind **Einkünfte oberhalb von 250.000 € bzw. 500.000 €** bei Verheirateten. Von der Erhöhung ausgenommen bleiben Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), weil sie mit einem spezifisch unternehmerischen Risiko behaftet sind. Für diese Einkünfte ist – nur für den Veranlagungszeitraum 2007 - ein besonderer Entlastungsbetrag vorgesehen, der die Wirkung der Tarifierhebung wieder neutralisiert. Die Vorschrift ähnelt der früheren Tarifiermäßigung für gewerbliche Einkünfte. Im Rahmen der ab 2008 geplanten Unternehmenssteuerreform soll die Entlastung in anderer geeigneter Weise erfolgen. Deshalb soll die Reichensteuer **ab 2008** dann **für alle Einkunftsarten** gelten. Zunächst bleibt sie jedoch weitgehend auf Spitzenarbeitnehmer beschränkt. Die Tarifänderung gilt dabei auch bereits für das Lohnsteuerabzugsverfahren.

Beratung  
 Ja  
 Nein



2006

### 3. Steuerberatungskosten

Für alle ab Jahresbeginn 2006 bezahlten privaten Steuerberatungskosten ist der bisherige steuermindernde Abzug als **Sonderausgaben ersatzlos gestrichen** worden. Betroffen hiervon sind insbesondere die Kosten für das Ausfüllen der Steuerklärung - einschließlich aller Anlagen. Einkunftsbezogene Kosten, wie z.B. für die Erstellung einer Gewinnermittlung oder die Ermittlung von Einkünften bleiben jedoch weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig. Die Ermittlung der Einkünfte umfasst auch das Erstellen einer steuerlichen Gewinnermittlung und das Ausfüllen des Vordrucks Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR).

Beratung  
 Ja  
 Nein

Die Kosten der Steuerberatung müssen jetzt in einen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbaren Teil sowie in einen so genannten privaten, nicht abziehbaren Teil **aufgeteilt** werden. Dies gilt nicht nur für die Kosten des Beraters selbst, sondern auch für steuerliche Fachliteratur oder PC-Programme. Die bisherige Vereinfachungsregelung, nach der die Verwaltung bei Kosten bis zu 520 € der Aufteilung des Steuerpflichtigen immer folgte, ist entfallen.



Die Beratungskosten für Erbschaft-/ Schenkungsteuererklärungen können in vollem Umfang **nicht** mehr als Sonderausgaben abgezogen werden.

2006

### 4. Erweiterte Steuerermäßigungen für Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Privathaushalt

Die Steuerermäßigungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Privathaushalt sind zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung bereits ab 2006 deutlich ausgeweitet worden.

#### 4.1 Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen

Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Handwerkerleistungen sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer zunächst wie bisher um 20%, höchstens 600 €. Darunter fallen z.B. Aufwendungen für einen selbständigen Gärtner oder Fensterputzer sowie neuerdings auch für eine Umzugsspedition.

Beratung  
 Ja  
 Nein

#### 4.2 Inanspruchnahme von Pflegeleistungen

Für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen die Pflegestufe I, II oder III anerkannt worden ist oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, erhöht sich der vorstehende **Maximalbetrag** neuerdings auf **1.200 €**. Das bedeutet, dass entweder eine Steuerermäßigung von maximal 1.200 € nur für Pflegedienstleistungen gewährt werden kann oder für die Pflegedienstleistungen ein zusätzlicher Betrag von 600 € gewährt werden kann, wenn bereits für andere haushaltsnahe Dienstleistungen eine Steuerermäßigung von 600 € gewährt wird. Die Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen von Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf zu, wenn sie für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die im Haushalt des Angehörigen oder im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person durchgeführt werden. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind mit der Folge anzurechnen, dass nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung führen, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

Beratung  
 Ja  
 Nein



### 4.3 Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer ab 2006 nochmals **zusätzlich** zu den vorstehenden Steuerermäßigungen um 20% der Aufwendungen, **höchstens 600 €**. Begünstigt sind dabei neuerdings alle handwerklichen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen handelt. Sie müssen vom Eigentümer oder Mieter für die **zu eigenen Wohnzwecken** genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Begünstigt sind z.B.

- das Streichen und Tapezieren von Innenwänden,
- die Beseitigung kleinerer Schäden,
- die Erneuerung eines Bodenbelags (Teppichboden, Parkett oder Fliesen),
- die Modernisierung des Badezimmers,
- der Austausch von Fenstern,
- Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Grundstück,
- Aufwendungen für die Reparatur von Haushaltsgeräten (aber nur bei Reparaturen im Privathaushalt),
- Reparatur bzw. Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Kontrollaufwendungen (z.B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen) sowie
- handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus oder zur Wohnung betreffen.

Beratung  
 Ja  
 Nein



### 4.4 Für alle Ermäßigungen geltende Besonderheiten

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Pflege- und Betreuungsleistungen oder Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass die Aufwendungen durch **Vorlage einer Rechnung** und die **Zahlung** durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Dabei reicht regelmäßig auch ein Kontoauszug.

Zu den begünstigten Aufwendungen zählen weiterhin **nur Arbeitskosten** einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten, nicht jedoch Materialkosten oder sonstige gelieferte Waren (Stützstrümpfe, Pflegebett, Fliesen, Tapete, Farbe, Pflastersteine).

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung konnten die Steuerermäßigungen von Wohnungseigentümergeinschaften und Mietern nicht in Anspruch genommen werden. Nach der Neuregelung soll eine Begünstigung auch möglich sein, wenn eine **Wohnungseigentümergeinschaft** Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung ist. Falls die Wohneigentümergeinschaft einen Verwalter beauftragt hat, so hat dieser dem jeweiligen Wohnungseigentümer zur Vorlage beim Finanzamt einen Beleg über seinen Anteil auszustellen. Auch der **Mieter** einer Wohnung soll die Steuerermäßigung beanspruchen können, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten entsprechende Beträge umfassen und sein Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters nachgewiesen wird.



## 5. Abgelehnt: Keine Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer auf selbst genutztes Wohneigentum

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Die Beschwerdeführer hatten sich gegen die Festsetzung von Grundsteuer auf die von ihnen selbst und ihren Familien bewohnten Grundstücke mit der Begründung gewendet, die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes verbiete es dem Gesetzgeber, auf die Wirtschaftsgüter des persönlichen Gebrauchsvermögens zuzugreifen. Sie hatten dabei auf die Vermögensteuer verwiesen.

Inzwischen hat auch der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Gesetzgeber selbst genutzte Einfamilienhäuser nicht von der Grundsteuer ausnehmen muss und liefert dazu auch eine ausführliche Begründung. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer enthalte inhaltlich keine für die Grundsteuer maßgeblichen Aussagen. Selbst wenn die Grundsteuer wie die Vermögensteuer eine Sollertragsteuer wäre, könnte wegen ihres davon unberührten Real- und Objektsteuercharakters die Selbstnutzung der Einfamilienhäuser nicht berücksichtigt werden. Für derartige Steuern sei charakteristisch, dass das Steuerobjekt ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beteiligten und seine persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst und daher nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt werde.

## 6. Ab sofort: Neues zu den Steuererklärungsfristen

### 6.1 Neue Regelungen zur Fristverlängerung

Grundsätzlich gilt für Einkommensteuer-, Gewerbesteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuererklärungen eine gesetzliche Abgabefrist bis zum 31. Mai des Folgejahres. Für Steuererklärungen, die von Steuerberatern erstellt werden, galt bisher eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 30. September des Folgejahres. Sie konnte auf vereinfachten Sammelantrag hin bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres ausgedehnt werden. Für die Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2005 ist dieses Verfahren von der Verwaltung neu geregelt worden. Die allgemeine Fristverlängerung erfolgt **nun bis zum 31. Dezember des Folgejahres** und damit drei Monate länger als bisher. Im Gegenzug ist eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar des Zweitfolgejahres nur noch aufgrund eines begründeten Antrag auf Einzelfristverlängerung möglich.

Beratung

- Ja  
 Nein



### 6.2 Verlängerte Abgabefristen für die Steuererklärung von Arbeitnehmern?

Arbeitnehmer können zu viel einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurück erhalten. Die Einkommensteuerveranlagung wird bei Arbeitnehmern in vielen Fällen aber nur auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss nach dem Einkommensteuergesetz innerhalb von zwei Jahren durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, kann der Arbeitnehmer die Steuererstattung nicht mehr erreichen. Der Bundesfinanzhof sieht in der **2-jährigen Ausschlussfrist** für die Antragsveranlagung eine **verfassungswidrige Benachteiligung** von Arbeitnehmern gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die von Amts wegen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Denn diese Steuerpflichtigen können bis zum Eintritt der Verjährung und damit noch nach bis zu 7 Jahren zu viel abgeführte Steuern vom Finanzamt zurückfordern. Der Bundesfinanzhof hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt.



## B. Informationen für Unternehmer

2006/7

### 1. Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2005 und vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt werden, ist während der Nutzungsdauer eine degressive Abschreibung **bis zum Dreifachen des linearen AfA-Betrags**, höchstens 30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zulässig (statt bisher das Doppelte der linearen Abschreibung, maximal 20%). Durch diese Verbesserung der Abschreibungsbedingungen soll ein schnell wirksamer Anreiz für eine Belebung bzw. Verstärkung der Investitionstätigkeit geschaffen und somit für ein beschleunigtes Wachstum gesorgt werden. Die Maßnahme ist **auf zwei Jahre befristet** und begünstigt damit nur Investitionen der Jahre 2006 und 2007, weil der Gesetzgeber zum 01.01.2008 eine grundlegende Unternehmenssteuerreform beabsichtigt. Dabei ist zwar mit sinkenden Steuersätzen, aber voraussichtlich eher schlechteren Abschreibungsbedingungen zu rechnen.

Beratung

- Ja  
 Nein

2006

### 2. Verpflichtung zur Bildung von Bewertungseinheiten bei der steuerlichen Bilanzierung

Viele Unternehmen sichern Geschäfte (Grundgeschäfte), die einem Kursrisiko unterliegen, durch andere Geschäfte (Sicherungsgeschäfte) ab, die einem gegenläufigen Risiko unterliegen, um Verluste zu vermeiden (Hedge). In der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden die Chancen und Risiken aus den Grund- und Sicherungsgeschäften kompensatorisch in Bewertungseinheiten zusammengefasst. Eine Gesetzesänderung stellt klar, dass die handelsrechtliche Praxis zur Bildung von **Bewertungseinheiten** auch weiterhin für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich bleibt. Sie beugt Bestrebungen vor, wirtschaftlich zusammenhängende Bilanzpositionen einzeln zu bewerten. Damit wird hier die bisherige Verwaltungsauffassung auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Beratung

- Ja  
 Nein

2006

### 3. Änderungen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung sind die Betriebsausgaben grundsätzlich im Zeitpunkt der Verausgabung zu berücksichtigen. Unter Ausnutzung dieser Regelung haben sich viele Anleger an einer so genannten gewerblich geprägten Gesellschaft, die im Wertpapierhandel tätig war, beteiligt, mit dem Ergebnis, dass sich das eingezahlte Kapital sofort zur Betriebsausgabe wandelte und als Verlust mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden konnte. Auch beim sog. gewerblichen Grundstückshandel bestanden vergleichbare Gestaltungsmöglichkeiten. Um diese Gestaltungen zu verhindern, sind Anschaffungs-/ Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude

Beratung

- Ja  
 Nein

des Umlaufvermögens nach einer gesetzlichen Neuregelung erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Mit dem Abstellen auf den konkreten Zuflusszeitpunkt sollen zusätzlich solche Gestaltungen verhindert werden, die ansonsten durch ein Auseinanderfallen von Veräußerung und Kaufpreiseingang erhebliche Progressionsvorteile generieren könnten. Die vorstehend beschriebenen Neuregelungen gelten grundsätzlich erstmals für Wirtschaftsgüter, die **ab dem 06.05.2006** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die bereits vor dem 06.05.2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt worden sind, sind nunmehr auch erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

## **2006** 4. Privatnutzung von Firmen-PKW

Die pauschale Ermittlung der privaten Kfz-Nutzung nach der 1%-Regelung ist ab 2006 nur noch zulässig, wenn das Kfz **zu mehr als 50% betrieblich genutzt** wird. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen.



### 4.1 Nachweispflichten/Beweismöglichkeiten

Der Nachweis kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Es besteht **keine Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuchs**. Auch die Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen sind zulässig. Alternativ kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus. Ist der betriebliche Nutzungsumfang des Kraftfahrzeugs einmal dargelegt, so wird - wenn sich keine wesentlichen Änderungen ergeben - auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang ausgegangen. Falls Sie bisher noch keinerlei Aufzeichnungen geführt haben, ergibt sich noch vor Jahresende **Handlungsbedarf**.

Beratung

- Ja  
 Nein



### 4.2 Ertragsteuerliche Auswirkungen bei Nichterfüllung

Beträgt der betriebliche Nutzungsanteil nach der vorstehenden Ermittlung nur **zwischen 10 und 50%** (bei weniger als 10% ist der PKW kein Betriebsvermögen), darf der private Nutzungsanteil **nicht mehr nach der 1%-Regelung** bewertet werden. Zwar sind die gesamten angemessenen Kraftfahrzeugaufwendungen Betriebsausgaben; der private Nutzungsanteil ist jedoch als **Entnahme** zu erfassen. Diese ist mit dem auf die Privatfahrten entfallenden Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für das Kraftfahrzeug zu bewerten. Zusätzlich müssen Sie auch noch den Nutzungsvorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb versteuern (unabhängig davon, dass diese Fahrten bei der Ermittlung der Nutzungsanteile als betrieblich gelten). Statt der 0,03%-Regelung sind auch diese Fahrten dann mit dem tatsächlichen Kostenanteil anzusetzen.

Beratung

- Ja  
 Nein



### 4.3 Umsatzsteuerliche Auswirkungen bei Nichterfüllung

Das Fahrzeug kann bei einer unternehmerischen Nutzung von mindestens 10% - wie in der Vergangenheit - in vollem Umfang als Unternehmensvermögen behandelt werden. Aus den Anschaffungskosten und den laufenden Kosten kann dem Grunde nach der **volle Vorsteuerabzug** in Anspruch genommen werden. Die Privatnutzung ist im Gegenzug einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung gegen Entgelt gleichgestellt. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgt weiterhin nach den schon im bisherigen Verwaltungserlass aufgeführten Bewertungsmethoden (1%-Regelung mit pauschalem Abschlag von 20%, Fahrtenbuchregelung oder Schätzung des nichtunternehmerischen Nutzungsanteils mit mindestens 50%). Die Anwendung der Methode 1 %-Regelung mit Abschlag setzt jedoch die ertragsteuerliche Anwendung der 1%-Regelung voraus. Liegt die betriebliche Nutzung nicht über 50%, ist die **1%-Regelung damit auch nicht mehr bei der Umsatzsteuer** anzuwenden. Ohne Fahrtenbuch ist der unternehmerische Anteil zu schätzen. In diesen Fällen entspricht der nichtunternehmerische Nutzungsanteil auch bei der Umsatzsteuer dem für ertragsteuerliche Zwecke ermittelten privaten Nutzungsanteil.

Beratung

- Ja  
 Nein



## **2007** 5. Folgeänderungen für Betriebs-PKW aus der teilweisen Streichung der Entfernungspauschale

Entsprechend den Änderungen zur Beschränkung der Entfernungspauschale bei Arbeitnehmern sollen die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch bei Unternehmen grds. keine Betriebsausgaben mehr darstellen. Bei der Nutzung eines betrieblichen Kfz des notwendigen Betriebsvermögens sind die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zunächst bei Anwendung der 1%-Regelung - wie bisher - mit 0,03% des Bruttolistenpreises je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer zu ermitteln. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode oder bei Zugehörigkeit des Kfz

Beratung

- Ja  
 Nein

zum gewillkürten Betriebsvermögen (vgl. vorstehendes Stichwort) sind die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen maßgebend. Für die ersten 20 km darf davon jeweils keine Entfernungspauschale mehr abgezogen werden.

Die Härtefallregelung für Fernpendler ist jedoch auch auf selbständig Tätige übertragen worden. Deshalb dürfen Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ab dem 21. Entfernungskilometer mit 0,30 € für jeden vollen Kilometer „wie“ Betriebsausgaben abgezogen werden.

## **2006** 6. Möglichkeiten der Ist-Besteuerung deutlich ausgeweitet

### 6.1 Verdopplung der Grenze in Westdeutschland

Neben Freiberuflern dürfen auch andere Unternehmer bis zu gewissen Umsatzgrenzen die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Der für gewerbliche Unternehmer mit Sitz in den alten Bundesländern maßgebliche Umsatz (brutto, einschließlich Umsatzsteuer) für die Anwendung der Ist-Versteuerung ist **ab 01.07.2006 von 125.000 € auf 250.000 €** erhöht worden. Zur Prüfung, ob die Grenze unterschritten ist, wird auf den Vorjahresumsatz abgestellt. Der Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bleibt von einer evtl. Umstellung auf die Ist-Versteuerung unbeeinflusst. Der Antrag zur Anwendung der Ist-Versteuerung ist an keine besondere Form gebunden und kann konkludent auch dadurch gestellt werden, dass der Unternehmer in seiner Steuererklärung/Voranmeldung die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten erklärt.

Beratung  
 Ja  
 Nein



### 6.2 Verlängerung der erhöhten Grenze in Ostdeutschland

Für Unternehmer in den neuen Bundesländern galt bereits bisher eine erhöhte Umsatzgrenze von **500.000 €**. Wegen der nach wie vor schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen Bundesländern ist diese Sonderregelung **bis zum 31.12.2009 verlängert** worden.



## **2007** 7. Bürokratieentlastung für den Mittelstand

Die Bundesregierung will den unternehmerischen Mittelstand von bürokratischen Verpflichtungen entlasten. Die ersten Maßnahmen dazu sind bereits gesetzlich umgesetzt worden und gelten ab 2007. Weitere Maßnahmen sollen noch folgen.

### 7.1 Vereinfachungen bei der Korrektur des Vorsteuerabzugs

Bei einer von der ursprünglichen Absicht abweichenden Verwendung von Wirtschaftsgütern ist eine Korrektur des Vorsteuerabzugs notwendig. Die dazu geltenden Regelungen sind nun vereinfacht worden. Die Berichtigungsobjekte sind dazu teilweise neu definiert worden. Soweit im Rahmen einer Maßnahme in ein Wirtschaftsgut mehrere Gegenstände eingehen oder an einem Wirtschaftsgut mehrere sonstige Leistungen ausgeführt werden, sind diese nunmehr gesetzlich **zu einem Berichtigungsobjekt zusammenzufassen**. Zudem wird die Verpflichtung zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei sonstigen Leistungen, die nicht in ein Wirtschaftsgut eingehen, auf solche beschränkt, für die steuerrechtlich ein Bilanzierungsgebot besteht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Unternehmer selbst zur Buchführung verpflichtet ist.

Beratung  
 Ja  
 Nein



### 7.2 Erhöhung des Gesamtbetrags von Kleinbetragsrechnungen

Für sog. Kleinbetragsrechnungen gelten vereinfachte Formvorschriften, u.a. muss die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden und der Leistungsempfänger muss nicht genannt sein. Der für solche Rechnungen geltende Höchstbetrag wird **ab Januar 2007 von bisher 100 € auf 150 € erhöht**. Gewollt ist ein Vereinfachungseffekt vor allem bei der Abrechnung von kleinen, in kurzer Zeitfolge vorkommenden Barumsätzen. Hier ist die Erteilung von Rechnungen mit allen erforderlichen Pflichtangaben besonders zeitraubend und kostspielig und in der Praxis häufig auch nicht durchführbar.

Beratung  
 Ja  
 Nein

### 7.3 Anhebung der Buchführungsgrenzen

Die steuerliche Buchführungspflichtgrenze (Umsatzgrenze) nach der Abgabenordnung wird von 350.000 € auf **500.000 €** angehoben. Die Änderung ist erstmals anzuwenden auf Umsätze der Kalenderjahre, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen. Freiberufler sind weiterhin generell nicht buchführungspflichtig. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind bereits nach dessen Vorschriften buchführungspflichtig.

Beratung  
 Ja  
 Nein

### 7.4 Verbindliche Auskünfte vom Finanzamt

Bisher können die Finanzämter nach Maßgabe der Rechtsprechung verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht. Durch eine Änderung wird die Befugnis der Finanzämter, im

Beratung  
 Ja  
 Nein

Einzelfall Auskünfte mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben zu erteilen, ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Bindungswirkung tritt unter der Voraussetzung ein, dass der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt mit dem bei der Beantragung der verbindlichen Auskunft vorgetragenen Sachverhalt in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt.

## 2006 8. (Wieder-)Einführung der Umsatzsteuerpflicht von Glücksspielen

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs war die frühere Umsatzsteuerpflicht für die Veranstaltung oder den Betrieb von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten europarechtswidrig, weil öffentliche Spielbanken von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen waren.

Beratung  
 Ja  
 Nein

Diesen Zustand hat der Gesetzgeber jedoch inzwischen dadurch behoben, dass die Umsatzsteuerpflicht nun auch öffentliche Spielbanken erfasst. Glücksspiele sind nunmehr **einheitlich umsatzsteuerpflichtig**. Im Gegenzug wird allerdings auch wieder ein Vorsteuerabzug gewährt, z.B. für die Anschaffung neuer Geräte. Die Gesetzesänderung und damit die Steuerpflicht ist ab dem **6. Mai 2006** in Kraft getreten.



## 2007? 9. Stundung und ratierlicher Erlass der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen

Ab 2007 soll sie endlich kommen. Die bereits im letzten Jahr - vor der Neuwahl - von der Politik versprochene Entlastung der Unternehmensnachfolge bei der Erbschaftsteuer. Durch das vorgesehene Gesetz wird die auf begünstigtes Vermögen entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer über einen Zeitraum **von zehn Jahren** gestundet. Die gestundete Steuer erlischt in zehn Jahresraten unter der Voraussetzung der Betriebsfortführung. Führt der Erwerber den Betrieb über zehn Jahre fort, entfällt die Steuer gänzlich. Ob das entsprechende Gesetzgebungsverfahren allerdings tatsächlich noch in diesem Jahr beendet wird, ist keineswegs sicher. Dies gilt nicht zuletzt wegen der weiterhin ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die das gesamte Erbschaftsteuerrecht ins Wanken bringen könnte.

Beratung  
 Ja  
 Nein



## 2007 10. Verlängerung der Investitionszulage

Das neue Investitionszulagengesetz begünstigt - wie auch seine Vorgängerregelung - Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen in den neuen Ländern und Teilen des Landes Berlin. Erstmals wird in die Förderung das **Beherbergungsgewerbe einbezogen**. Zum begünstigten Beherbergungsgewerbe gehören Betriebe der Hotellerie sowie grds. Jugendherbergen und Hütten, Campingplätze sowie Erholungs- und Ferienheime. Die bisher geltenden Fördersätze werden beibehalten. Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude, soweit sie von einem begünstigten Betrieb verwendet werden und die beweglichen Wirtschaftsgüter und Gebäude zu einem **Erstinvestitionsvorhaben** gehören. Ein Erstinvestitionsvorhaben ist ein Vorhaben zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder zur grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Erstinvestitionsvorhaben im Einzelfall nur aus einer einzelnen Investition besteht.

Beratung  
 Ja  
 Nein



## 11. Steuererklärung für 2005: Vorgehen der Finanzverwaltung bei Nichtabgabe der Einnahmen-Überschuss-Rechnung auf Vordruck

Steuerpflichtige, die nicht bilanzieren, sondern ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen ab dem Veranlagungsjahr 2005 ihrer Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen, die sog. **Anlage EÜR**. Ganz so eng sieht das die Finanzverwaltung aber zumindest übergangsweise wohl doch nicht. Falls die Steuererklärung im Übrigen ordnungsgemäß ist und nur die Anlage EÜR fehlt, kann aus Vereinfachungsgründen von einer Anforderung abgesehen werden. Allerdings werden diese Steuerpflichtigen durch eine Erläuterung zu Ihrem Steuerbescheid nochmals auf die Abgabepflicht der Anlage EÜR für folgende Veranlagungszeiträume hingewiesen. Weist die Steuererklärung jedoch weitere Mängel auf, so wird das Finanzamt die Anlage EÜR zusammen mit den übrigen fehlenden/nicht ordnungsgemäßen Unterlagen anfordern.

Beratung  
 Ja  
 Nein



## 2007 12. Pauschalbesteuerung von Geschenken/Incentives

Mit Wirkung ab 2007 plant der Gesetzgeber eine generelle Pauschalierungsmöglichkeit für alle Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer. Hintergrund ist dabei, dass viele Unternehmen aus betrieblicher Veranlassung Sachzuwendungen an Arbeitnehmer sowie an Personen gewähren, die zu ihnen nicht in einem Dienstverhältnis stehen (z.B. Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer). Für den Empfänger handelt es sich bei der Zuwendung regelmäßig um einen **steuerpflichtigen geldwerten Vorteil**, dessen Wert häufig schwer zu ermitteln ist und der in der Vergangenheit oftmals der Besteuerung vorenthalten worden ist. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens soll deshalb eine Pauschalierungsmöglichkeit eingeführt werden, die es dem zuwendenden

Beratung  
 Ja  
 Nein

Unternehmen ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal zu erheben. Diese **Pauschalsteuer** hat **Abgeltungswirkung** für die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendende übernimmt die Steuer und unterrichtet den Zuwendungsempfänger darüber. Damit wird für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen. Derzeit ist für die Pauschalierung allerdings ein vergleichsweise hoher Steuersatz von 45% vorgesehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dieser Steuersatz den Vorteil aus der Übernahme der Pauschalsteuer durch den Zuwendenden einschließt.



## C. Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

### 1. Keine Steuerbefreiung für Abfindungen, Übergangsgelder und Heirats-/Geburtbeihilfen

2006

Bereits seit **Anfang 2006** sind die **Steuerbefreiungen** für Abfindungen (7.200/9.000/11.000 € je nach Alter und Betriebszugehörigkeit), Übergangsgelder (10.800 €) sowie Heirats- und Geburtsbeihilfen (315 €) **entfallen**. Sollten Sie derartige Leistungen im Jahr 2006 oder später erhalten, sind diese grds. steuerpflichtig. Die ermäßigte Besteuerung von Abfindungen mit der sog. Fünftelregelung ist jedoch weiterhin in allen Fällen unverändert möglich.

Beratung

- Ja  
 Nein

Für die Steuerbefreiung von **Abfindungen** und **Übergangsgeldern** gibt es zudem noch **Übergangsregelungen**. Abfindungen sind auch jetzt noch steuerfrei, wenn der „individualisierte“ Anspruch (d.h. auf Ihre Person bezogen, kein Sozialplan) darauf bereits in 2005 entstanden ist oder eine Klage vor dem 01.01.2006 anhängig gewesen ist und jetzt erst darüber entschieden wird und die **Auszahlung bis spätestens Ende 2007** erfolgt.



Bei Übergangsgeldern wird die frühere Steuerbefreiung noch gewährt, falls die Entlassung vor 2006 erfolgt und die Auszahlung bis Ende 2007 abgeschlossen ist. Für vor 2006 eingestellte Zeitsoldaten wird die Vergünstigung beim Ausscheiden sogar noch gewährt, wenn die Auszahlung des Übergangsgeldes bis spätestens Ende 2008 erfolgt.

2007/8

### 2. Absenkung/Abschaffung der Bergmannsprämien

Bisher sind Bergmannsprämien, die aus dem Steueraufkommen gezahlt werden, weder steuerpflichtige Einnahmen noch gelten sie als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Durch eine bereits beschlossene Gesetzesänderung soll nicht nur die bisherige Steuerfreiheit von Bergmannsprämien entfallen - wie bei den Koalitionsverhandlungen der Bundesregierung im letzten Jahr verabredet -, sondern die Gewährung von Bergmannsprämien insgesamt in zwei Stufen abgeschafft werden. In einem ersten Schritt erfolgt **ab 2007** eine Absenkung der Bergmannsprämie von 5 € auf 2,50 € für jede volle Schicht, ab 2008 sollen dann gar keine Bergmannsprämien mehr gezahlt werden.

Beratung

- Ja  
 Nein

### 3. Abschaffung der Entfernungspauschale für die ersten 20 km

2007

#### 3.1 Auswirkungen für den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zukünftig grds. nicht mehr als Werbungskosten abziehbar sein. Mit der Neuregelung soll bei Fahrtkosten dem sog. „Werkstorprinzip“ Geltung verschafft werden. **Ab dem 21. Entfernungskilometer** bleibt die Entfernungspauschale jedoch wie bisher mit 0,30 € abzugsfähig (im Rahmen einer sog. Härtefallregelung „wie“ Werbungskosten). Auch in Fällen mit Entfernungen über 20 km werden nicht alle Kilometer berücksichtigt, sondern nur die um 20 km gekürzte Entfernung. Daneben sind ab nächstem Jahr folgende Punkte zu beachten:

Beratung

- Ja  
 Nein

- Die Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 km gilt **auch für die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel**, sie können nicht mehr alternativ ihre tatsächlichen Kosten geltend machen. Das bedeutet: auch für Bus und Bahnfahrer gibt es unter 20 km keine abzugsfähigen Kosten. Auch ab dem 21. Kilometer können nicht die Kosten für die Fahrkarte geltend gemacht werden, sondern nur die gekürzte Pauschale.
- **Unfallkosten**, die auf dem Weg zur Arbeit anfallen, sind zukünftig nicht mehr neben der Entfernungspauschale abzugsfähig.
- Für **Familienheimfahrten** bei doppelter Haushaltsführung (0,30 € je Entfernungskilometer für die Gesamtwegstrecke) und bezüglich der Sonderregelung für behinderte Menschen (Abzugsmöglichkeit der tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtwegstrecke) ergeben sich keine Verschlechterungen gegenüber heute.



### 2006 3.2 Auswirkungen auf Fahrtkostenzuschüsse, Job-Tickets und Firmenwagen

Gewährt der Arbeitgeber Zuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder stellt er ein Job-Ticket oder einen Firmenwagen für diese Fahrten zur Verfügung, so handelt es sich dabei um **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Allerdings kann dieser mit einem Pauschalsteuersatz von nur 15% besteuert werden. Die **Pauschalversteuerung** führt auch zur Sozialversicherungsfreiheit und ist deshalb bisher auch überwiegend genutzt worden. Sie ist aber nur bis zu dem Betrag zulässig, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden. Die Streichung der Entfernungspauschale für die ersten 20 km wirkt sich also auf die Höhe des Pauschalierungsvolumens aus. Bis 20 km Entfernung kann zukünftig gar nicht mehr pauschaliert werden, darüber hinaus nur mit der um 20 km geminderten Entfernung.

Beratung  
 Ja  
 Nein

Bei der Gestellung von **Job-Tickets** und Zuschüssen für den ÖPNV war bisher die Pauschalierung immer bis zum vollen Preis der Fahrkarte zulässig, weil für öffentliche Verkehrsmittel die tatsächlichen Kosten alternativ zur Entfernungspauschale abzugsfähig waren. Durch den Wegfall dieser Sonderregelung (vgl. erster Aufzählungspunkt beim vorstehenden Stichwort), wird zukünftig nur noch auf die Entfernungspauschale abgestellt und diese beträgt auch in diesen Fällen für die ersten 20 km Null, so dass bis dahin **keine Pauschalierung** mehr möglich ist.



### 2007 4. Weitgehende Abschaffung des häuslichen Arbeitszimmers

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer dürfen bisher beschränkt bis zu 1.250 € im Jahr abgezogen werden, wenn die berufliche oder betriebliche Nutzung des Raumes mehr als die Hälfte der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit beansprucht oder für die berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Abzugsmöglichkeit **entfällt ab dem nächsten Jahr** ersatzlos. Aufwendungen werden nur noch dann steuerlich berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit hat, dann allerdings der Höhe nach unbeschränkt. Die meisten Arbeitnehmer werden die Voraussetzungen für diesen Sonderfall jedoch nicht erfüllen. Das gilt insbesondere, wenn ihnen der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz in der Firma zur Verfügung stellt.

Beratung  
 Ja  
 Nein



Vom Abzugsverbot nicht betroffen sind Aufwendungen für Arbeitsmittel wie z.B. Schreibtisch, Bücherregal und PC. Diese Aufwendungen sind weiterhin bei beruflicher Veranlassung als Werbungskosten zu berücksichtigen.

### 2006 5. Abgabenerhöhung für Minijobber

**Seit Juli 2006** sind die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigte deutlich angestiegen. Zur **Krankenversicherung** sind statt bisher 11% jetzt 13% Pauschalbeitrag zu zahlen. Zur **Rentenversicherung** hat sich der Pauschalbeitrag von bisher 12% auf 15% erhöht. Die pauschale Steuer ist hingegen mit 2 konstant geblieben. Die **Gesamtbelastung** des Arbeitgebers beträgt nach der Abgabenerhöhung statt bislang 25% **jetzt 30%**. Sie ist damit deutlich höher, als bei regulären Arbeitsverhältnissen, bei denen der Arbeitgeber „nur“ den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von ca. 21 % tragen muss, während die zweite Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge und die Steuern vom Arbeitnehmer getragen werden.

Beratung  
 Ja  
 Nein

Viele Arbeitgeber stehen vor der Frage, ob bisherige Mini-Jobs noch rentabel sind und welche Alternativen sich bieten. Entscheidend dürfte hierbei jedoch immer sein, dass das Beschäftigungsverhältnis sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer noch attraktiv sein muss. Eine Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer ist zwar steuerlich zulässig und führt beim Arbeitgeber zu Einsparungen, belastet aber den Arbeitnehmer in gleicher Höhe zusätzlich. Eine Ausdehnung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Arbeitslohns über 400 € in die sozialversicherungsrechtliche Gleitzone führt für den Arbeitnehmer im Regelfall ebenfalls zu einer steuerlichen Zusatzbelastung. Die Pauschalierung mit dem Steuersatz von 2% kann in der Gleitzone nicht fortgeführt werden. Steuerlich unterliegen Beschäftigte in der Gleitzone der Regelbesteuerung.

Einsparungsmöglichkeiten bieten in manchen Fällen hingegen die **Steuerbefreiungsvorschriften**. Durch die Erhöhung der Pauschalabgaben kann es interessant werden, bereits unterhalb der 400 €-Grenze einen Teil des Arbeitslohns in Form steuerfreier Leistungen zu gewähren. Dadurch kann die Bemessungsgrundlage für die Pauschalabgaben und damit auch die Effektivbelastung des Arbeitgebers verringert werden. Derartige steuerfreie Leistungen sind nämlich auch sozialversicherungsfrei.



### 2006 6. Einschränkung bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen

Die **Sozialversicherungsfreiheit** von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist **zur Jahresmitte 2006** auf einen Grundlohn von **25 € die Stunde begrenzt** worden. Im Steuerrecht gibt es seit einigen Jahren ebenfalls eine Lohnobergrenze, um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden. Diese beträgt allerdings weiterhin 50 € und ist damit doppelt so hoch wie die sozialversicherungsrechtliche Grenze. Dennoch hält sich die Wirkung der sozialversicherungsrechtlichen Einschränkung in Grenzen. Wegen der im Sozialversicherungsrecht ohnehin zu beachtenden Beitragsbemessungsgrenzen hat die Änderung im Einzelfall nur vergleichsweise geringe Auswirkungen bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die beitragsrechtliche Beurteilung ist – mit Ausnahme der

Beratung  
 Ja  
 Nein

unterschiedlichen Grenzen – in vollem Umfang nach den steuerlichen Regelungen vorzunehmen. Die Neuregelung hat keine Auswirkungen auf die Unfallversicherung.

2007

## 7. Beschränkte Steuerpflicht für das Bordpersonal von Flugzeugen

Viele als Bordpersonal beschäftigte Arbeitnehmer haben ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt. Um auch in diesen Fällen eine Besteuerung sicherzustellen, ist für Einkünfte des in Deutschland nicht ansässigen Bordpersonals von Luftfahrzeugen, die von Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben werden, ein neuer Besteuerungstatbestand geschaffen worden. Die Regelung ist auf Fälle beschränkt, in denen das Luftfahrzeug im internationalen Luftverkehr eingesetzt wird. Dadurch soll vermieden werden, dass von der Neuregelung auch das beschränkt steuerpflichtige Bordpersonal von inländischen Unternehmen erfasst wird, das auf Flügen eingesetzt wird, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines ausländischen Staates durchgeführt werden.

Beratung  
 Ja  
 Nein

## 8. Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge

2006/8

### 8.1 Änderungen bei der umlagenfinanzierten Altersvorsorge (insbesondere Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst)

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen – abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung - entschieden, dass Sonderzahlungen eines Arbeitgebers an umlagenfinanzierte Zusatzversorgungskassen, die anlässlich der Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung an eine andere Zusatzversorgungskasse (ohne Systemumstellung) oder anlässlich seines Ausscheidens aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden, **nicht zu Arbeitslohn** bei den aktiven Arbeitnehmern führen. Diese Urteile sind nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums allgemein anzuwenden, allerdings zunächst begrenzt auf Lohnzahlungs- bzw. Veranlagungszeiträume, die bis 2005 enden.

Beratung  
 Ja  
 Nein



Noch in diesem Jahr soll jedoch für die steuerliche Behandlung von derartigen Sonderzahlungen des Arbeitgebers eine gesetzliche Neuregelung geschaffen werden (voraussichtlich bereits mit Geltung **ab 23.08.2006** - Tag des Kabinettschlusses über den Gesetzentwurf), die zu einer Versteuerung solcher Sonderzahlungen führt. Nach dem Gesetzentwurf sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Erfassung derartiger Arbeitgeberzahlungen an nicht kapitalgedeckte Versorgungssysteme als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit;
- Einführung einer **Pauschalbesteuerungspflicht in Höhe von 15%** für Sonder- und Gegenwertzahlungen des Arbeitgebers an kommunale, kirchliche und betriebliche Zusatzversorgungskassen sowie Sanierungsgelder. Bei Sanierungsgeldern, die von der Rechtsprechung nicht betroffen waren, greift die Steuerpflicht - wegen der tarifvertraglichen Regelungen - allerdings erst für Zahlungen die ab 2008 entstanden sind;
- Langfristig gestreckter, stufenweiser **Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung** für nach dem **31. Dezember 2007** geleistete laufende Ausgaben des Arbeitgebers für die Altersvorsorge seiner Arbeitnehmer an betriebliche, nicht kapitalgedeckte Zusatzversorgungskassen. Derartige Zahlungen sollen ab 2008 zunächst bis zu 1% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steuerfrei gestellt werden.



2007

### 8.2 Änderungen der Aufzeichnungspflichten bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge

Die Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers sollen bei Durchführung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für Lohnzahlungszeiträume **ab 2007** mit dem Ziel einer zutreffenden steuerlichen Behandlung der Beiträge und der späteren Versorgungsleistungen neu geregelt werden. Für die steuerliche Behandlung ist insbesondere von Bedeutung, ob die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 01.01.2005 (= Altzusage) oder nach dem 31.12.2004 erteilt wurde (= Neuzusage). Deshalb sollen zukünftig u.a. der Zusagezeitpunkt sowie Änderungen an der Zusage aufgezeichnet werden.

Beratung  
 Ja  
 Nein

### 8.3 Steuerliche Änderung bei der Insolvenzsicherung

Arbeitgeber sichern die Ansprüche von Arbeitnehmern aus einer betrieblichen Altersvorsorge für den Fall der Insolvenz häufig über die gesetzlich eingerichtete Insolvenzsicherung hinaus zusätzlich privatrechtlich ab (oftmals über sog. „Contractual Trust Agreements“ - CTA). Dabei handelt es sich um Treuhandkonstruktionen, durch die der besondere Zugriff des Insolvenzverwalters auf die ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung erworbenen Ansprüche des Arbeitnehmers auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge verhindert wird. Durch eine gesetzliche Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **nicht zu lohnsteuerlichen Konsequenzen** für den Arbeitnehmer (= Lohnbesteuerung vor Auszahlung der Versorgungsleistungen) führt.

Beratung  
 Ja  
 Nein

2006

## 9. Neues zum Reisekostenrecht

Im letzten Jahr hat der Bundesfinanzhof mit einer Reihe von Urteilen Bewegung in das steuerliche Reisekostenrecht gebracht. Die Verwaltung wendet diese Urteile an. Deshalb ergeben sich in diesem Jahr insbesondere folgende Neureglungen, die vor allem Arbeitnehmer mit häufig wechselnden Arbeitsstätten betreffen:

Beratung  
 Ja  
 Nein

- **Regelmäßige Arbeitsstätte** ist jede dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig, fortdauernd und immer wieder aufsucht. Die Dauer des Verbleibens und die Art der dort verrichteten Tätigkeiten sind unerheblich.
- Bei einem Einsatz von **über drei Monaten** an der gleichen Tätigkeitsstätte werden von Gesetzes wegen keine Verpflegungspauschalen mehr anerkannt. Dies gilt auch für Arbeitnehmer mit einer sog. Einsatzwechseltätigkeit.
- Im Gegenzug werden **Fahrt- und Übernachtungskosten**, die Arbeitnehmern wegen eines Einsatzes außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen, grundsätzlich in tatsächlicher Höhe anerkannt.



In diesem Jahr hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung konsequent fortgesetzt. So lehnt er die bisherige Sichtweise der Finanzverwaltung ab, nach Ablauf von drei Monaten auch auswärtige Tätigkeitsstätten (im Urteilsfall ein Schiff) als regelmäßige Arbeitsstätte zu behandeln. Hierunter sei (nur) der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers zu verstehen. Dies ist im Regelfall der Betrieb oder eine Betriebsstätte des Arbeitgebers. Darüber hinaus hat er betont, dass die Drei-Monats-Frist für die Verpflegungspauschalen bei jeder neuen Reise neu beginnt. Ob dabei die von der Finanzverwaltung bisher geforderte vierwöchige Unterbrechung für einen Neubeginn an derselben Tätigkeitsstätte noch haltbar ist, erscheint durchaus fraglich.

2006

## 10. Neues zum grenzüberschreitenden Mitarbeiterinsatz

Nicht zuletzt durch die zunehmende Globalisierung kommt es immer häufiger zum grenzüberschreitenden Einsatz von Mitarbeitern, oftmals auch in Form der Entsendung an verbundene Unternehmen. Aus steuerlicher Sicht kommt dabei der Frage, bei welchem Staat das Besteuerungsrecht für die Tätigkeit liegt (bei Deutschland als Wohnsitzland oder beim Tätigkeitsstaat), entscheidende Bedeutung zu. Grundsätzlich steht das Besteuerungsrecht für nichtselbständige Einkünfte dem Tätigkeitsstaat zu. Abweichend davon steht dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers das ausschließliche Besteuerungsrecht für eine nicht in diesem Staat ausgeübte nichtselbständige Arbeit zu, wenn

Beratung  
 Ja  
 Nein

- sich der Arbeitnehmer insgesamt nicht länger als **183 Tage** - regelmäßig je Kalenderjahr - im Tätigkeitsstaat aufgehalten oder die Tätigkeit dort ausgeübt hat und
- der Arbeitgeber, der die Vergütungen zahlt, nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist und
- der Arbeitslohn nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat, getragen wurde.



In der Praxis bereitet die Prüfung dieser Voraussetzungen oftmals Schwierigkeiten, insbesondere die Frage, ob ein verbundenes Unternehmen im Tätigkeitsstaat neuer Arbeitgeber wird. Dazu nimmt die Verwaltung in einem neuen, zusammenfassenden Erlass ausführlich Stellung. Das aufnehmende Unternehmen soll dann Arbeitgeber im abkommensrechtlichen Sinne sein, wenn

- der Arbeitnehmer in das aufnehmende Unternehmen **eingebunden** ist und
- das aufnehmende Unternehmen den **Arbeitslohn** (infolge seines eigenen betrieblichen Interesses an der Entsendung des Arbeitnehmers) wirtschaftlich (nicht zwingend zivilrechtlich) trägt.

Für die Entscheidung, ob der Arbeitnehmer in das aufnehmende Unternehmen eingebunden ist, soll das Gesamtbild der Verhältnisse maßgebend sein. Zusätzlich ist eine neue Vereinfachungsregelung für die Bestimmung des Arbeitgebers vorgesehen: Danach spricht bei Entsendungen von nicht mehr als drei Monaten eine widerlegbare Anscheinsvermutung dafür, dass das aufnehmende Unternehmen mangels Einbindung des Arbeitnehmers nicht als wirtschaftlicher Arbeitgeber anzusehen ist.

2007

## 11. Fünftelregelung nur noch bei Arbeitslohn für mehr als 12 Monate

Die Einkommensteuer kann bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nach der sog. Fünftelregelung berechnet werden. Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass eine Tätigkeit, die sich über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt, auch dann „mehrjährig“ im vorstehenden Sinne ist, wenn sie einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfasst. Dies soll durch eine Gesetzesänderung zukünftig nicht mehr gelten. Ab 2007 sollen Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nur dann tarifermäßig besteuert werden, soweit sie für eine Tätigkeit gezahlt werden, die sich über **mindestens zwei Veranlagungszeiträume** erstreckt und einen Zeitraum von mehr als **zwölf Monaten** umfasst.

Beratung  
 Ja  
 Nein

## D. Informationen für Grundstückseigentümer

### 1. Steuerliche Förderung selbst genutzten Wohneigentums

#### 2006 1.1 Eigenheimzulage nur noch für Altfälle

Die Förderung nach dem Eigenheimzulagegesetz ist für Neufälle ab dem 1. Januar 2006 abgeschafft worden. Anspruchsberechtigte, denen bereits nach dem bis 2005 geltenden Recht Eigenheimzulage gewährt worden ist, erhalten dagegen diese auch weiterhin bis zum Ende des Förderzeitraums. Ebenso, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft hat. D.h. Bauherren, **die vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung begonnen** haben, und Erwerber, **die vor dem 1. Januar 2006 den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen** haben, haben noch Anspruch auf Eigenheimzulage über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist.

Beratung  
 Ja  
 Nein

#### 2007? 1.2 Einbeziehung des Wohneigentums in die Riester-Förderung (Wohn-Riester)

Nach der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung soll zum 1. Januar 2007 die Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) verbessert werden. Künftig soll das selbst genutzte Wohneigentum **gleichberechtigt** mit den bereits bislang im Rahmen der „Riester-Rente“ begünstigten Formen der Altersvorsorge (private Rentenversicherungen, Banksparpläne, Fondssparpläne) gefördert werden, um den Anlegern insoweit eine echte Wahlfreiheit zwischen den unterschiedlichen Altersvorsorgeformen einzuräumen.

Beratung  
 Ja  
 Nein

Dazu hat das Bundesministerium der Finanzen einen Gesetzentwurf erarbeitet, dessen Regelungen eine gleich hohe Förderung in der Ansparphase vorsehen, die mit einer nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase – wie bei allen anderen geförderten Altersvorsorgeprodukten – einhergeht. Problem dabei bleibt jedoch, dass das Verfahren nicht gerade unkompliziert ist und zudem in der Rentenphase Steuern zu zahlen sind, obwohl das selbst genutzte Wohneigentum keine Erträge abwirft. Deshalb wird teilweise auch eine gekürzte „Riester-Zulage“ für Eigenheimbesitzer vorgeschlagen, für die aber dann später keine nachgelagerte Besteuerung erforderlich wäre. Eine sicherlich einfachere Variante, die aber nicht unbedingt ins Besteuerungssystem der „Riester-Rente“ passt. Eine politische Einigung konnte bisher nicht erzielt werden, so dass weiterhin offen ist, ob die Förderung tatsächlich ab 1. Januar 2007 beginnen kann.

?

### 2. Degressive Abschreibung von Mietwohngebäuden nur noch bei Bauantrag/Anschaffung vor Jahresbeginn

Bei Gebäuden/Gebäudeteilen, die zur Erzielung von Einkünften genutzt werden und Wohnzwecken dienen, konnte bisher anstelle der linearen Abschreibung (2%) die degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden. Sie betrug zuletzt 4% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten zehn Jahren, 2,5% in den darauf folgenden acht Jahren und 1,25% in den darauf folgenden 32 Jahren. Diese degressive Abschreibung ist ab Jahresbeginn 2006 **abgeschafft** worden. Die bisherige Regelung kann allerdings noch in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn in Herstellungsfällen der Bauantrag **vor dem 1.1.2006** gestellt worden oder in Anschaffungsfällen der Notarvertrag rechtswirksam vor dem 1.1.2006 abgeschlossen worden ist.

Beratung  
 Ja  
 Nein

!

#### 2008? 3. Generelle Steuerpflicht für Grundstücksveräußerungen zunächst verschoben

Bisher sind Gewinne aus der Veräußerung von privaten Grundstücken nur steuerpflichtig, wenn sie innerhalb der sog. **Spekulationsfrist von zehn Jahren** veräußert werden. Diese Spekulationsfrist sollte nach den Koalitionsvereinbarungen ab 2007 entfallen und private Veräußerungsgewinne generell steuerpflichtig werden. Bei Grundstücken ergeben sich jedoch erhebliche Probleme bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns. Dies gilt umso mehr, wenn auch bereits eingetretene Wertsteigerungen besteuert werden sollen und Anschaffungskosten ermittelt werden müssen, die u.U. vor Jahrzehnten gezahlt worden sind. Nicht zuletzt deshalb hat der Gesetzgeber die Einführung einer generellen Veräußerungsgewinnbesteuerung für Grundstücke zunächst bis mindestens 2008 verschoben.

Beratung  
 Ja  
 Nein

?

### 4. Achtung: Gesetzesregelung zum Damnum geplant!

Bereits seit 2005 gilt eine gesetzliche Neuregelung, nach der im Voraus geleistete Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen sind, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Ein Damnum stellt eine solche Vorauszahlung dar, nämlich für die Kapitalüberlassung.

Mit einem Nichtanwendungserslass für das Damnum hatte die Verwaltung jedoch seinerzeit für Beruhigung gesorgt und zugleich eine gesetzliche Klarstellung angekündigt. Diese soll nach einem Gesetzentwurf nun endlich erfolgen. Allerdings stößt dieses Vorhaben in einigen Ländern auf Bedenken, die eine Einbeziehung des Damnums in das Sofortabzugsverbot für steuersystematisch richtig halten. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

Derzeit ist das Damnum auf jeden Fall **noch sofort abzugsfähig**. Es ist jedoch zu beachten, dass die Aufwendungen für ein Damnum oder ein Disagio nur dann in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sind, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum in Höhe von maximal 5% vereinbart worden ist.



## E. Informationen für Kapitalanleger

2007

### 1. Drastische Absenkung des Sparerfreibetrags

Zum weiteren Abbau von Steuervergünstigungen wird der Sparer-Freibetrag ab nächstem Jahr von bisher 1.370 € drastisch auf nur noch **750 € für Ledige** bzw. von bisher 2.740 € auf **1.500 € für zusammenveranlagte Ehegatten** abgesenkt. Als Reaktion darauf müssen **Freistellungsaufträge** an den neuen Sparer-Freibetrag angepasst werden. Dabei ist zu beachten, dass der sog. Werbungskostenpauschbetrag von 51 € pro Person zusätzlich freigestellt werden kann. An diesem Betrag sind keine Änderungen geplant.

Beratung  
 Ja  
 Nein

Damit der Aufwand für die Steuerzahler wie für die Banken auf das Unvermeidliche zu beschränken und unnötige Veranlagungsfälle zu vermeiden, wird durch den Gesetzgeber zugelassen, dass die Kreditwirtschaft die Freistellungsaufträge in entsprechend reduzierter Höhe **weiterhin berücksichtigen** kann, auch wenn kein neuer Auftrag erteilt wird.

Der Freistellungsauftrag ist dann ab 2007 allerdings nur noch mit dem prozentualen Anteil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis des neuen Sparer-Freibetrags einschl. Werbungskosten-Pauschbetrag (801 €) zum bisherigen Sparer-Freibetrag einschl. Werbungskosten-Pauschbetrag (1.421 €) entspricht, das sind 56,37 %. Ein neuer Freistellungsauftrag braucht in diesem Fall nur erteilt zu werden, wenn Sie das reduzierte Freistellungsvolumen – unter Beachtung der neuen Freistellungsgrenze – ändern möchten.



2006

### 2. Steuerstundungsmodelle am Ende?

In den letzten Jahren haben viele Steuerpflichtige erfolgreich versucht, ihre Steuerbelastung durch Zeichnung von so genannten Steuerstundungsmodellen (legal) zu reduzieren. Dabei handelt es sich um Fonds in Form von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase hohe Verluste zuweisen. Die Investitionen wurden häufig nur wegen des damit verbundenen steuerlichen Vorteils getätigt und führten zu erheblichen Steuerausfällen. Die steuerliche Attraktivität derartiger Modelle ist bereits Ende letzten Jahres durch eine Verlustverrechnungsbeschränkung drastisch eingeschränkt worden. Seitdem dürfen Verluste nur noch mit späteren positiven Einkünften **aus derselben Einkunftsquelle** verrechnet werden. Betroffen sind insbesondere Verluste aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen, New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds.

Beratung  
 Ja  
 Nein

Von der Verlustverrechnungsbeschränkung werden neben Verlusten aus gewerblichen Steuerstundungsmodellen auch Verluste aus selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung (insbesondere geschlossene Immobilienfonds) und sonstigen Einkünften (insbesondere sog. Renten-/ Lebensversicherungsmodelle gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag) erfasst.

Auch **Verluste aus typisch stillen Gesellschaften** fallen darunter, bisher jedoch nicht die übrigen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Deshalb sind von einigen Anbietern in jüngster Zeit Umgehungsgestaltungen insbesondere bei Kapitallebensversicherungen und sonstigen Kapitalforderungen jeder Art entwickelt worden mit Verlustzuweisungen im Erstjahr von bis zu 258% des Eigenkapitals. Deshalb will der Gesetzgeber die Verlustverrechnungsbeschränkung nunmehr auf alle Arten von Kapitaleinkünften ausdehnen. Zur Sicherung des Steueraufkommens soll die Regelung bereits mit **Rückwirkung ab Anfang 2006** gelten. Damit dürfte - zumindest vorerst - auch den letzten Steuerstundungsmodellen die Grundlage entzogen sein.



## F. Informationen für Gesellschaften und Gesellschafter

2007

### 1. Korrespondierende Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen

Die Feststellung von verdeckten Gewinnausschüttungen, insbesondere überhöhten Gehaltszahlungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer, erfolgt regelmäßig erst im Rahmen einer Außenprüfung beim zahlenden

Beratung  
 Ja  
 Nein

Unternehmen. Zu diesem Zeitpunkt hat der begünstigte Gesellschafter die Leistungen meist bereits in seiner Einkommensteuererklärung nicht als Einnahmen aus Kapitalvermögen, sondern im Rahmen einer anderen Einkunftsart erfasst. Ist für den Bescheid des Gesellschafters bei Feststellung der verdeckten Gewinnausschüttung bereits Bestandskraft eingetreten, ist eine **Korrektur** nach der bisherigen Rechtslage **nicht in jedem Fall** möglich.

Folglich gehen die Zahlungen nicht nur zur Hälfte, sondern vollumfänglich in die steuerliche Bemessungsgrundlage ein. Die negativen finanziellen Auswirkungen hat der Gesellschafter zu tragen. Nach einer nunmehr geplanten Änderung, die auf Initiative des Deutschen Steuerberaterverbandes zurückgeht, soll eine **eigenständige Korrektornorm** eingeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Bezüge des Anteilseigners, die auf Ebene der Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung dem Einkommen hinzugerechnet wurden, bei diesem nach den Grundsätzen des Halbeinkünfteverfahrens besteuert werden.

Gleichzeitig soll auch der umgekehrte Sachverhalt geregelt werden, wonach die Vergünstigungen des Halbeinkünfteverfahrens beim Anteilseigner nur unter der Voraussetzung zu gewähren sind, dass die verdeckte Gewinnausschüttung auf Ebene der leistenden Kapitalgesellschaft das Einkommen nicht gemindert hat.



2007

## 2. Umsetzung der Fusionsrichtlinie durch das sog. SEStEG

Mit dem vorgesehenen Gesetz sollen die nationalen steuerlichen Vorschriften zur Umstrukturierung von Unternehmen an die jüngsten gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Entwicklungen und Vorgaben des europäischen Rechts, insbesondere die sog. Fusionsrichtlinie angepasst werden.

Beratung  
 Ja  
 Nein

### 2.1 Entstrickung und Verstrickung

Künftig sollen europaweit die gleichen steuerlichen Grundsätze für inländische und für alle grenzüberschreitenden Umstrukturierungen von Unternehmen gelten. Dazu werden zunächst die Entstrickungsvorschriften im Einkommensteuer- und im Körperschaftsteuerrecht aufeinander abgestimmt und fortentwickelt. Die neuen Vorschriften sollen die Aufdeckung und Besteuerung der **stillen Reserven** in allen Fällen gewährleisten,



- in denen ein Rechtsträgerwechsel (durch Einzel oder Gesamtrechtsnachfolge) stattfindet,
- Vermögen die betriebliche Sphäre verlässt,
- die Steuerpflicht endet oder
- Wirtschaftsgüter dem deutschen Besteuerungszugriff entzogen werden.

### 2.2 Umwandlungssteuerrecht

Hieran knüpft das geplante Umwandlungssteuergesetz an. Es enthält Ausnahmeregelungen für einen **steuerneutralen Übergang** von Vermögen in den Fällen der Verschmelzung, der Spaltung, des Formwechsels sowie der Einbringung von Unternehmensteilen und des Anteilstauschs. Ein Buchwertansatz ist jedoch nur möglich, soweit die stillen Reserven betrieblich verstrickt bleiben und das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland gewahrt ist. Die bisherigen Sonderregelungen für die Besteuerung einbringungsgeborener Anteile und die bisherige Missbrauchsklausel sollen zukünftig durch eine nachträgliche Besteuerung des zu Grunde liegenden Einbringungsvorgangs abgelöst werden, wenn in den Fällen der Betriebseinbringung die erhaltenen Anteile oder in den Fällen des Anteilstauschs die eingebrachten Anteile innerhalb einer Frist von **sieben Jahren** nach der Einbringung veräußert werden.



### 2.3 Wegzugsbesteuerung

Schließlich soll die im Außensteuergesetz geregelte Wegzugsbesteuerung an die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs angepasst werden. Die Neuregelung geht zwar weiterhin davon aus, dass der Bundesrepublik Deutschland das Recht zusteht, den Wertzuwachs wesentlicher Beteiligungen bei Wegzug von Steuerpflichtigen zu besteuern. Die Steuer soll aber erst erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich einen Veräußerungsgewinn erzielt.

2008

## 3. Eckpunkte der Unternehmenssteuerreform der Bundesregierung

Neben der Gesundheitsreform gehört die ab dem Jahr 2008 geplante Unternehmenssteuerreform zu den größten, aber auch umstrittensten Reformen der Bundesregierung. Vor der politischen Sommerpause hat sich das Bundeskabinett zunächst einmal auf folgende Eckpunkte verständigt:

Beratung  
 Ja  
 Nein

- Die bisherige Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sollen durch eine **föderale und eine kommunale Unternehmenssteuer** ersetzt werden. Beide Steuern sollen eine einheitliche Bemessungsgrundlage erhalten.
- Die nominale Gesamtbelastung der Körperschaften soll auf knapp **unter 30%** sinken.



- Daneben sollen auch die der Einkommensteuer unterliegenden **Personenunternehmen** von der Reform profitieren. Geprüft wird noch, ob das durch eine Investitionsrücklage oder eine generelle Begünstigung des im Unternehmen einbehaltenen Gewinns geschehen kann.
- Es sollen Fehlanreize zur **Verlagerung von Gewinnen** in das niedriger besteuerte Ausland beseitigt werden. Denn heute ist es möglich, Unternehmen durch Darlehen (insbesondere von Auslandsgesellschaften) anstelle von Eigenkapital zu finanzieren. Der für die Darlehen gezahlte Zins mindert den in Deutschland zu versteuernden Gewinn und damit auch die Steuerlast.
- Ferner soll ab 2008 eine **Abgeltungssteuer** auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne bei Wertpapiergeschäften eingeführt werden. Dabei werden Steuern z.B. auf Zinsen pauschal mit einem festen Satz (zunächst 30%, später 25%) erhoben.



Nähere Details sollen noch in verschiedenen Arbeitsgruppen ausgearbeitet werden. Ob es schon in diesem Jahr einen ersten Gesetzentwurf geben wird, erscheint fraglich. Jedoch hat die Politik fest zugesagt, die Reform weit vor dem Jahresbeginn 2008 zu verabschieden, um den Unternehmen den zeitlichen Vorlauf zu gewähren, der notwendig ist, um sich auf die geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen einzustellen.

## G. Informationen für Eltern

### 2006 1. Ausweitung des steuerlichen Abzugs von Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Förderung von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab 2006 deutlich verbessert worden, um insbesondere Müttern die Erwerbsaufnahme zu ermöglichen. Bisher gab es zwar auch schon Abzugsmöglichkeiten, die aber nur in wenigen Fällen mit geringer Auswirkung zur Anwendung kamen.

#### 1.1 Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Um die besondere Bedeutung zu unterstreichen, sind sog. erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten nunmehr zu zwei Dritteln, maximal **4.000 € je Kind** wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt für Kinder **bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres**. Voraussetzung ist weiterhin, dass das **Kind zum Haushalt gehört** und die Eltern berufstätig sind. Dies gilt bei zusammenlebenden Eltern - auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften - für beide Elternteile. Als Erwerbstätigkeit in diesem Sinne gilt jede Tätigkeit, die auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist. Hierunter fallen auch sog. Minijobs und nicht sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten. Ein Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen, wenn es dort lebt oder mit dessen Einwilligung vorübergehend auswärtig untergebracht ist. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen ist grundsätzlich die Meldung des Kindes maßgebend. Bei erwerbstätigen Elternteilen ist der Elternteil zum Abzug der Kinderbetreuungskosten berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat.

Beratung  
 Ja  
 Nein



#### 1.2 Kinderbetreuungskosten für Kinder im Kindergartenalter

Sofern die vorstehend beschriebene Regelung nicht zur Anwendung kommt, können alle Eltern mit haushaltszugehörigen Kindern, die das 3. Lebensjahr, aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben, zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten, **höchstens 4.000 € je Kind**, als Sonderausgaben abziehen. Damit wird berücksichtigt, dass bei allen Eltern mit Kindern in dieser Altersgruppe typischerweise Kinderbetreuungskosten (im Wesentlichen Kindergartenbeiträge) anfallen, und zwar unabhängig von Erwerbstätigkeit, Behinderung, Krankheit oder Ausbildung der Eltern.

Beratung  
 Ja  
 Nein

#### 1.3 Kinderbetreuungskosten bei Eltern in Ausbildung oder mit Behinderung/Krankheit

Schließlich können zwei Drittel der Aufwendungen für die Betreuung eines haushaltszugehörigen Kindes, **höchstens 4.000 € je Kind**, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn die Eltern bzw. der alleinstehende Elternteil (nicht das Kind!) sich in Ausbildung befinden, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind. Voraussetzung ist außerdem, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Beratung  
 Ja  
 Nein

#### 1.4 Gemeinsame Abzugsvoraussetzungen

Berücksichtigungsfähig sind die Kosten, die für den Kindergarten, eine Kindertagesstätte, einen Kinderhort oder ähnliche Einrichtungen, für eine Tagesmutter, eine Kinderfrau oder eine Erzieherin anfallen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder für Freizeitbeschäftigungen sind weiterhin nicht abzugsfähig (z.B. Nachhilfe, Musikschule, Sportverein).

Beratung  
 Ja  
 Nein

Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung müssen durch **Vorlage einer Rechnung** und die **Zahlung** auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht werden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Dies gilt auch bei Übergabe eines Schecks. Barzahlungen können in keinem Fall anerkannt werden.

## **2006** 2. Teilweise Streichung des Kindergeldes für Kinder in Ausbildung

Anspruch auf Kindergeld oder kindbedingte Steuerfreibeträge besteht für im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder und Pflegekinder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur unter der Voraussetzung, dass sich die Kinder noch in Ausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Ab nächstem Jahr wird die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingte Freibeträge für Kinder von der Vollendung des 27. Lebensjahres auf die Vollendung des **25. Lebensjahres** abgesenkt. Dies gilt für alle Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983. Für Kinder des Geburtsjahres 1982 erfolgt nur eine Herabsetzung von der Vollendung des 27. Lebensjahres auf die Vollendung des 26. Lebensjahres. Kinder des Geburtsjahrgangs 1981 und älter können die Förderung noch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten und bleiben damit von der Kürzung ausgenommen.

Beratung  
 Ja  
 Nein

## **2007** 3. Steuerliche Folgen aus der Einführung des sog. Elterngeldes

Ab 2007 soll das bisherige Erziehungsgeld durch eine einkommensabhängige Förderung für Paare und Alleinerziehende, die Nachwuchs bekommen haben, ersetzt werden. Damit soll die sog. Babypause finanziell abgedeckt werden und auch Väter sollen dazu ermutigt werden, eine Zeit lang nicht arbeiten zu gehen. Das Elterngeld richtet sich nach dem Netto-Monatseinkommen, das Vater oder Mutter in den zwölf Monaten vor der Geburt erzielt haben. Es beträgt 67 % dieses bisherigen Nettoerwerbseinkommens, höchstens 1.800 €, mindestens 300 €. Das Elterngeld ist grds. **steuerfrei**, es unterliegt aber dem sog. **Progressionsvorbehalt** und kann damit den Steuersatz für die übrigen Einkünfte in die Höhe treiben, weil es nicht bei der Einkommensermittlung, aber bei der Steuersatzermittlung berücksichtigt wird. Insbesondere bei Paaren, bei denen der Ehegatte die Steuerklasse III gewählt hat, drohen Steuernachforderungen am Jahresende.

Beratung  
 Ja  
 Nein



Bei der Steuerklassenwahl ist zukünftig auch zu beachten, dass sich das Elterngeld nach dem Nettoeinkommen richtet. Hat der Ehegatte, der das Elterngeld erhalten soll, im Jahr vor der Geburt die Steuerklasse V gehabt, so ergibt sich daraus unter Umständen ein geringeres Elterngeld.

Alle Informationen sind nach bestem Wissen ausgearbeitet. Eine Haftung kann jedoch nicht übernommen werden.